

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 1

Artikel: Die schweizerische und die liechtensteinische AHV
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum 4. Rang in der Leistungsstufe 1 und zum 5. Rang in der Gesamtwertung der Weltrangliste, möchten wir dem Obmann der Schützensektion, Hans Jud, sowie allen aktiven Schützen unsere herzlichsten Glückwünsche übermitteln und hoffen auf eine wiederum ebenso erfolgreiche Schiess-Saison 1984.

DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE LIECHTENSTEINISCHE AHV

Am 18. Januar 1984 veröffentlichte eine liechtensteinische Tageszeitung eine Meldung der Schweiz. Depeschagentur, dass allen Schweizerinnen, die im Ausland mit einem obligatorisch in der schweizerischen AHV/IV versicherten Schweizerbürger, Ausländer oder Staatenlosen verheiratet sind oder waren, es nun erlaubt sei, sich nachträglich und rückwirkend der freiwilligen AHV für Auslandschweizer anzumelden und versichern zu lassen. Unter dem Titel "Hinweis an die in unserm Land lebenden Schweizerinnen - AHV Schutz auch für Auslandschweizerinnen", entstand nun eine gewisse Unsicherheit, indem sich Schweizerinnen in Liechtenstein angesprochen fühlten und annehmen konnten, sie seien bei der AHV/IV nicht versichert, wenn ihr Gatte in der Schweiz AHV-beitragspflichtig ist, weil er dort arbeitet. Dies trifft nämlich tatsächlich dann zu, wenn die Schweizerin nicht in Liechtenstein, sondern im sogenannten "Drittausland" wohnt und ihr Gatte in der Schweiz Beiträge an die schweizerische AHV/IV zu leisten hat. Diese Kategorie von Schweizerinnen war tatsächlich bis heute nicht automatisch bei der AHV mitversichert, sondern hat nun rückwirkend die Möglichkeit, sich bei der freiwilligen AHV für Auslandschweizer anzumelden.

Zur Zeit gibt es keinen einzigen in der schweizerischen AHV/IV freiwillig versicherten Schweizer im Fürstentum Liechtenstein. Dieser Umstand ist der praktisch gleichen Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten sowie ihrer engen Verknüpfung durch das schweizerisch-liechtensteinische Sozialversicherungsabkommen vom 3.9.1965 zuzuschreiben. Für schweizerische (und liechtensteinische) Staatsangehörige ist es daher bezüglich

ihrer Sozialversicherung praktisch bedeutungslos, ob sie in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeiten oder wohnen.

Daraus ergibt sich, dass im "Normalfall", d.h. wenn beide schweizerischen Ehegatten mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein in der liechtensteinischen AHV/IV obligatorisch versichert sind, ein Beitritt zur schweizerischen freiwilligen Versicherung als überflüssig erachtet wird. Die gleiche Schlussfolgerung gilt auch für jene Fälle, in denen der in Liechtenstein wohnhafte Ehemann in der schweizerischen AHV/IV (kraft Erwerbstätigkeit) obligatorisch versichert und die Ehefrau in der liechtensteinischen AHV/IV (kraft Wohnsitz, eventuell auch kraft Erwerbstätigkeit) obligatorisch versichert ist. Die Ehefrau geniesst einen analogen Versicherungsschutz wie in der Schweiz, so dass ein Beitritt zur schweizerischen freiwilligen Versicherung nicht erforderlich ist. Mit andern Worten: Erweist sich im "Normalfall" ein Beitritt von Liechtensteinschweizern zur schweizerischen freiwilligen Versicherung nicht als notwendig, so gilt dies genau gleich auch für den nachträglichen Beitritt von Ehefrauen von obligatorisch versicherten Auslandschweizern. Die auch in der liechtensteinischen Presse wiedergegebene Pressemitteilung ist daher nicht auf liechtensteinische Verhältnisse übertragbar, die wegen der erwähnten Koordination der beiden Sozialversicherungssysteme einen Sonderfall darstellen.

Die schweizerische AHV und IV und die liechtensteinische AHV und IV sind Sozialversicherungseinrichtungen, die bis auf wenige, im allgemeinen unbedeutende Abweichungen völlig gleichartig geordnet sind. Da diese Versicherungen durch gegenseitige Abkommen aufs engste miteinander verbunden und die Staatsangehörigen der beiden Länder in den Rechten und Pflichten einander gleichgestellt worden sind, ist es für einen schweizerischen Staatsangehörigen, wie auch für einen liechtensteinischen Staatsangehörigen praktisch ohne Bedeutung, ob er in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeitet oder wohnt; er ist hier oder dort unter den gleichen Voraussetzungen obligatorisch versichert, und die Versicherung im einen Land gilt auch als solche im andern, so dass Versicherungslücken nicht entstehen können. Das heisst: im Versicherungsfall erhält der Versicherte Renten, die unter Berücksichtigung sei-

ner Beiträge an beide Versicherungen gesamthaft berechnet werden

SCHWEIZERISCHES KATASTROPHENHILFSKORPS.

Vom Schweizerischen Katastrophenhilfskorps, das übrigens auch Schweizerbürgern in Liechtenstein und liechtensteinischen Staatsbürgern offen steht, möchten wir aus dem uns zugeleiteten Situationsbericht vom 23. März 1984 folgende Tätigkeiten wie folgt schildern:

A. Laufende Aktionen

Nordjemen

Basisversorgung im Erdbebengebiet durch medizinische Equipe (2 Aerzte, 5 Krankenschwestern, 1 Allrounder/Administrator), in den Dispensarien von Khirbat und At Talabi wird voraussichtlich über 1 Jahr weitergeführt. Sehr wirkungsvoller Einsatz.

Südjemen

Bauberatung der Regierung bei der Wiederherstellung von Strassen und Furten durch einen SKH-Bauingenieur.

Aequatorial-Guinea

Massive Impfkampagne (6 Freiwillige) vor Abschluss. Bisher 200'000 Einwohner geimpft. Kinder zwei- bis dreimal gegen: Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Masern, Polio und TB. Gleichzeitig Ausbildung von lokalem Personal. Uebergang zu permanenter Impfung, Ausbildung und Monitoring durch reduzierte Equipe (1 Arzt, 1 Administrator, 1 Mechaniker).

Ghana

Installations-Equipe (Elektriker, Sanitär, Maurer) wird von März bis September Teil der technischen Installation des Agogo-Spitals, sanieren. Sämtliches Material muss eingeführt werden. Schwierige und aufwendige Vorbereitungsarbeiten.